

Planungsrechtliche Festsetzungen

Soweit nachstehend nichts anders vermerkt, gelten die Festsetzungen und allgemeinen Zeichenerklärungen des Bebauungsplanes der Stadt Amorbach in der rechtskräftigen Fassung.

Planzeichen als Festsetzung

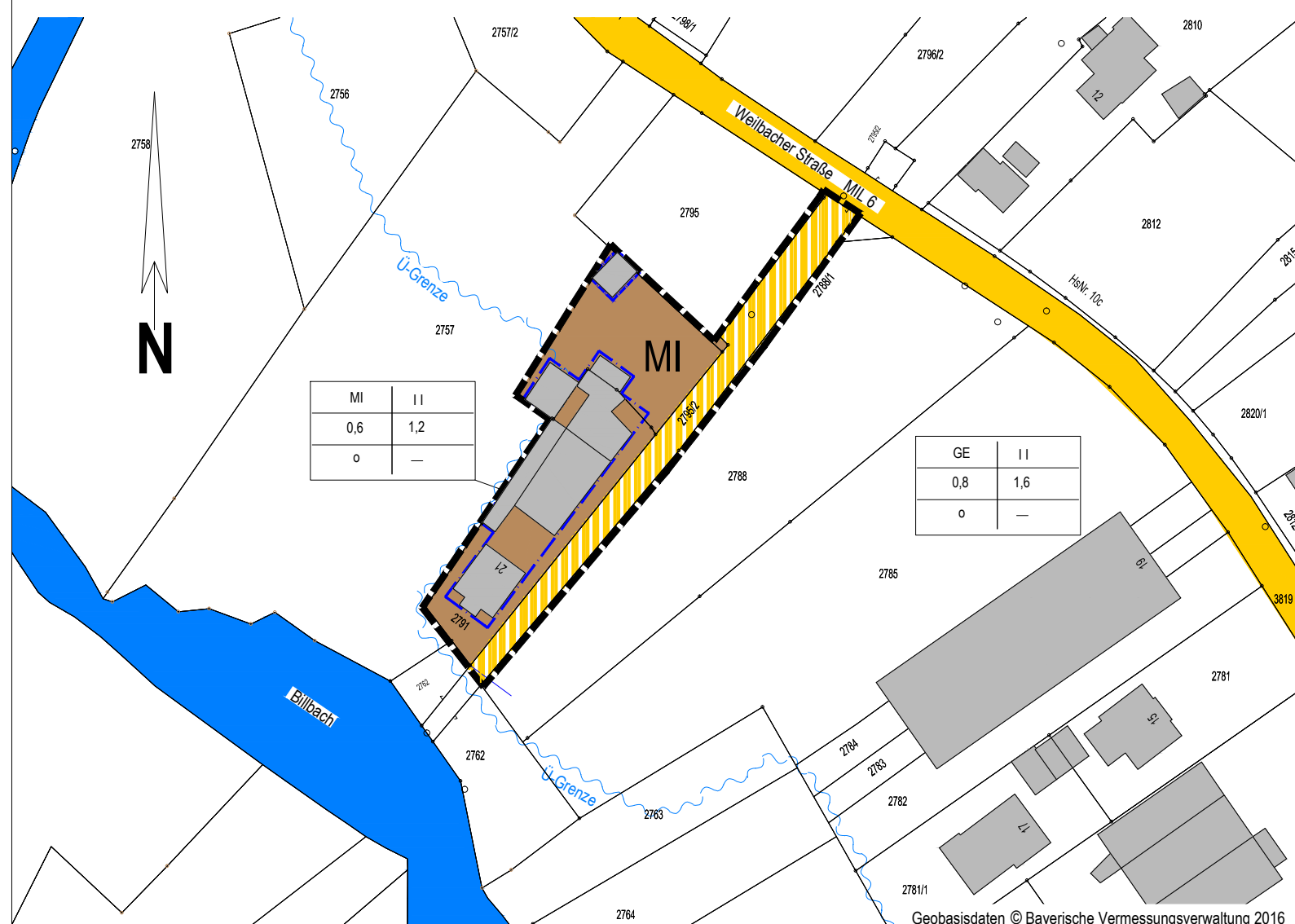
- MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- Geltungsbereich der Planänderung
- Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Zufahrt MI - Gebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Nutzungsschablone

MI	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
0,6	1,2	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
o	—	Bauweise	max. Wandhöhe

Nachrichtliche Übernahme

- Überschwemmungsgrenze HQ 100 des Billbachs



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016



Stadt Amorbach Landkreis Miltenberg Bebauungsplan " Gotthardsweg - Weilbacher Straße "

2. Änderung im Bereich der Fl. Nr. 2791, Teilbereiche Fl. Nrn. 2757 und 2795/2

M 1 : 1000

Datum: 05.02.2016 J.S.

geändert: 14.07.2016 J.S. (Geobasisdaten aktualisiert)

geändert: 09.02.2017 J.S.

Ingenieurbüro Eilbacher

Bischoffstr. 62, 63897 Miltenberg

Tel. 09371/7066

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat Amorbach hat in der Sitzung vom 16.01.2014 die Änderung des Bebauungsplans "Gotthardsweg - Weilbacher Straße" für die Grundstücke Fl.Nr. 2791 sowie Teilbereiche Fl.Nrn. 2757 und 2795/2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2016 hat in der Zeit vom 24.08.2016 bis 23.09.2016 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2016 hat in der Zeit vom 24.08.2016 bis 23.09.2016 stattgefunden.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Amorbach hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Amorbach, den

Schmitt, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Amorbach, den

Schmitt, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Amorbach, den

Schmitt, 1. Bürgermeister